

97. Ist in dem zum Oberlandesgerichtsbezirke Köln gehörigen Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Berg die Gemeinde auf Grund des Art. 1384 B.G.B. für die Folgen einer durch den Lehrer der Volksschule in Ausübung seines Berufes einem Schulknaben zugefügten Verletzung haftbar?

II. Civilsenat. Urtr. v. 17. November 1896 i. S. Stadtgemeinde R. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. II. 205/96.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß der Lehrer B. als préposé der Stadtgemeinde R. im Sinne des Art. 1384 B.G.B. anzusehen sei. Die in dieser Beziehung von der Revision erhobenen Angriffe müssen im wesentlichen als begründet erachtet werden.

Das Urteil geht zwar unter Bezugnahme auf mehrere vom erkennenden Senate über den Begriff des préposé erlassene Entscheidungen von der richtigen Begriffstimmung aus, indem es sagt, daß der Geschäftsherr nur dann für den Angestellten hafte, wenn das zwischen denselben bestehende Verhältnis ein Abhängigkeitsverhältnis sei,

kraft dessen der Geschäftsherr die Leitung oder wenigstens die Überwachung bezüglich der Geschäftsführung des Angestellten habe. Aber die weitere Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Lehrer L. und der Beklagten bestehe, bezw. zur Zeit der Verletzung des Knaben M. bestanden habe, ist unzutreffend und beruht auf Rechtsirrtum.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die ausführlichen Erwägungen des Urteils, dahin gehend, daß die Volksschule eine Gemeindeangelegenheit sei, in allen Punkten richtig sind; für die Entscheidung kommt es darauf nicht an, sondern ist in erster Linie zu fragen, ob die Gemeinde auch kraft ihrer rechtlichen und tatsächlichen Stellung dem Lehrer gegenüber diesen Anweisungen zu erteilen, ihn in seiner Thätigkeit als Lehrer zu beaufsichtigen und zu überwachen habe. Das Oberlandesgericht scheint zwar selbst die Darlegung, daß die Schule Gemeindeangelegenheit sei, nur als eine Grundlage und einen Übergang zu der weiteren Ausführung anzusehen, daß das von ihm festgestellte Dienstverhältnis ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des Art. 1384 sei; allein die in letzter Hinsicht gegebenen Gründe, worauf gerade die Entscheidung zu beruhen hat, sind unzureichend und an sich schon nicht geeignet, ein solches Abhängigkeitsverhältnis darzuthun.

Zunächst wird gesagt, die Berechtigung der Stadtgemeinde, die Ernennung der Lehrer in entscheidender Weise zu beeinflussen, sei schon hervorgehoben worden. Nun ist aber in den Gründen nirgendwo dargelegt, daß die Gemeinde berechtigt sei, in entscheidender Weise die Ernennung der Lehrer zu beeinflussen. Es wird hingewiesen auf die Generalgouvernementsverordnung vom 15. Juli 1814, wonach die Gemeinde durch den Schulvorstand 3 Kandidaten zur Bestätigung als Lehrer vorzuschlagen habe. Allein nach derselben Verordnung (Nr. 6) wird der Schulvorstand auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers vom Kreisdirektor, also von der Staatsbehörde, ernannt, und nach Nr. 4 daselbst ist der Schulvorstand dem ebenfalls von der Staatsbehörde ernannten Schulpfleger untergeordnet. Hiernach muß es schon sehr bedenklich erscheinen, die Vorschläge des Schulvorstandes nach der Generalgouvernementsverordnung mit Vorschlägen der Gemeinde zu identifizieren und insbesondere der letzteren einen entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Lehrer zu vindizieren. Indes ist anzuerkennen, daß die Generalgouvernements-

verordnung vom 15. Juli 1814, als nur für einen Teil des jetzigen Oberlandesgerichtsbezirkles Köln erlassen, nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 nicht revisibel ist, daß also das Reichsgericht nicht in der Lage ist, die Interpretation jener Verordnung durch das Oberlandesgericht nachzuprüfen. Aber weiter hat das Oberlandesgericht zu der obengedachten Erwägung auch die Cirkularverfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 15. Juli 1872 (Siehe, S. 90) angezogen, als wenn diese denselben Einfluß der Gemeinde auf die Ernennung der Lehrer, wie ihn das Oberlandesgericht in der Generalgouvernementsverordnung niedergelegt findet, bestätigte. Diese Cirkularverfügung beruht auf dem preußischen Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872, welches über die vom Staate und den Staatsbehörden zu führende Aufsicht über die Schule und die Lehrer klare und bestimmte Grundsätze aufgestellt hat. Das Gesetz wird auch an anderen Stellen der Urteilsgründe besprochen, und das Oberlandesgericht geht durchweg von der Auffassung aus, daß durch dasselbe an dem Verhältnisse zwischen Lehrer und Gemeinde, wie es nach der Meinung des Oberlandesgerichts auf Grund der früheren französischen Gesetze und der mehrerwähnten Generalgouvernementsverordnung bestanden habe, nichts Wesentliches geändert sei. Diese Auffassung ist aber für unrichtig zu erachten und enthält auch einen revisiblen Rechtsirrtum, weil das Gesetz vom 11. März 1872 für den ganzen preußischen Staat erlassen ist und auch zur Zeit, als die schädigende Handlung des Lehrers in R. stattfand, das Rechtsverhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde beherrschte. Sollten daher die früheren Gesetze in Bezug auf dieses Verhältnis andere Bestimmungen getroffen haben, als das neue Gesetz, so sind sie insoweit durch das letztere aufgehoben. Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob auch die vom Oberlandesgerichte zur Unterstützung seiner Auffassung angezogenen früheren französischen Gesetze revisibel sein würden. Das neue preußische Gesetz ist auf jeden Fall durch Nichtanwendung verletzt, wenn den von ihm aufgestellten Grundsätzen keine Rechnung getragen ist.

Der § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 lautet:

„Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.“

§ 2:

„Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit wider- ruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

Nach diesen Bestimmungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Staate und seinen Organen allein die Aufsicht über die Schule und die Lehrer zukommt, daß der Staat allein die Disziplin über die Lehrer auszuüben und ihre amtliche Thätigkeit zu überwachen hat. Wenn der § 3 des Gesetzes hinzugefügt, daß die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht durch dieses Gesetz unberührt bleibt, so soll damit offenbar an den vorausgestellten Grundsätzen nichts geändert, sondern nur vorgeschrieben werden, daß bei der im Namen des Staates zu führenden Aufsicht über die Schule die Organe der Gemeinde zur Mitwirkung und Teilnahme, wie es bisher geschehen, zugezogen werden sollen. Damit wird aber die Schulaufsicht selbst nicht Gemeindefache; vielmehr sind alle mit der Schulaufsicht betrauten Lokalbehörden, mag auch die Gemeinde bei ihrer Einrichtung und Zusammenstellung beteiligt sein, für Staats- behörden erklärt, welche ihre Anweisungen nur vom Staate erhalten.

Mit Rücksicht auf das Gesetz von 1872 kann auch unerörtert bleiben, inwiefern die Artt. 20 bis 25 der preussischen Verfassungs- Urkunde vom 31. Januar 1850 schon aktuelles Recht geworden sind. Der erste Richter hat sie für durchgreifend erachtet, und auf Grund derselben ausgesprochen, daß öffentliche Lehrpersonen den Staatsbedienern gleichgestellt und der Aufsicht und Einwirkung der Gemeinde entzogen seien. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die genannten Artikel durch den Art. 112 a. a. D. vollständig suspendiert und bis zum Er- lasse des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes nur als „Zukunfts- recht“ anzusehen seien. Das Gesetz von 1872 entscheidet die für den vorliegenden Fall allein in Betracht kommende Frage über die Schul- aufsicht klar und unzweideutig zu Gunsten des Staates und der staatlichen Behörden, und seine Anwendung allein genügt zur Ent- scheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites.

In dem vorgedachten Sinne ist auch das Gesetz von 1872 von den preussischen Regierungen stets aufgefaßt und angewendet worden.

Die bereits oben erwähnte Circularverfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, zu deren Bezirk die Stadtgemeinde R. gehört, vom 15. Juli 1872 besagt, daß nach den in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen der Regierung das Ernennungsrecht der Lehrer zustehe, und daß den Schulvorständen ein Vorschlagsrecht gewährt sei, so daß die Regierung aus drei in Vorschlag gebrachten Bewerbern, sofern sich darunter eine der Regierung geeignet erscheinende Persönlichkeit befinde, den Lehrer zu ernennen habe. Weiter wahrt sich die Regierung in III Nr. 11 der Verfügung das Recht, den Lehrer ohne alle Rücksicht auf später eingehende Vorschläge selbst zu ernennen, wenn nach Ablauf einer sechswöchigen, vom Datum der Stellenerledigung zu rechnenden Frist das Vorschlagsprotokoll nicht eingegangen sei.

In der Instruktion der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für die Kreis Schulinspektoren des Regierungsbezirkes vom 1. September 1874 (Siehe, S. 593) wird, nachdem im Eingange die einen Teil der mehrerwähnten Gouvernementsverordnung bildende Dienstvorschrift für die Schulpfleger vom 15. Juli 1814 als in Folge der seit dieser Zeit stattgehabten Veränderung der Gesetzgebung und der administrativen Bestimmungen über das Volksschulwesen teils veraltet und unanwendbar, teils einer Erweiterung bedürftig bezeichnet worden, ausgesprochen, daß die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 an die Stelle der Schulpfleger getretenen Kreis Schulinspektoren die dem Staate zustehende Schulaufsicht in dessen Auftrage innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde begrenzten Kreises auszuüben hätten. Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Kreis Schulinspektors sei die Königliche Regierung, als deren technisches Organ für die Aufsicht über das Schulwesen des Inspektionskreises er fungiere. Zu den Schulvorständen, Lokalschulinspektoren, Schulrektoren, Lehrern und Lehrerinnen stehe er im Verhältnisse des Vorgesetzten.

Im Anschlusse an diese Instruktion ist eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 12. Februar 1880 (Siehe, S. 573) zu erwähnen, welche zwar den Vorstand einer Schule als Körperschaft, sowie auch die einzelnen Mitglieder derselben in dieser Eigenschaft vermöge ihres Amtes für befugt erklärt, die Schulräume während des Unterrichts zu betreten und letzterem beizuwohnen, aber ausdrücklich hervorhebt, daß dieselben sich jeder Thätigkeit, welche als Ausfluß der Schulaufsicht allein dem Schulinspektor zustehe, also namentlich des

Eingreifens in den Unterricht wie des revisorischen Auftretens überhaupt, zu enthalten hätten. Jedes unmittelbare Einschreiten derselben, im besonderen ein Retifizieren der Lehrpersonen, bleibe ausgeschlossen.

Daß die vorstehend erwähnten Verfügungen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf irgendwie mit dem Gesetze vom 11. März 1872 in Widerspruch träten, kann nicht behauptet werden.

Demnach ist nach den für die Stadtgemeinde R. bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Zuständen davon auszugehen, daß die Aufsicht über die Lehrer der Volksschule und die Überwachung der amtlichen Thätigkeit derselben lediglich dem Staate und den staatlichen Organen zusteht, daß aber der Lehrer zu der Gemeinde nicht in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht, welches die letztere als „commettant“ und den Lehrer als „préposé“ im Sinne des Art. 1384 B.G.B. erscheinen lassen könnte.

Die weiteren Gründe, welche das Oberlandesgericht, abgesehen von dem Einflusse der Gemeinde auf die Ernennung der Lehrer, für seine Annahme des Abhängigkeitsverhältnisses gegeben hat, sind theils unerheblich, weil sie sich nicht auf den Regierungsbezirk Düsseldorf beziehen, theils wiederum lediglich auf die Generalgouvernementsverordnung von 1814 und die dazu gehörige Dienstvorschrift für die Schulvorstände gestützt und finden daher insoweit durch die obige Erörterung ihre Erledigung.

Wenn dann am Schlusse der Urteilsgründe aufgestellt wird, daß außerdem die Bürgermeister im Sinne der rheinischen Gemeindeverfassung noch ein besonderes Aufsichtsrecht über die Schule und ihre Lehrer hätten, so gründet sich diese Aufstellung nach den beigefügten Citaten lediglich auf eine Circularverfügung der Königlichen Regierung zu Trier vom 16. Juli 1836,

vgl. v. Könne, Unterrichtsweisen Bd. 1 S. 344,

durch welche die Bürgermeister, welche sich zwar mit dem Inneren des Schulwesens nicht zu befassen hätten, angewiesen werden, ihre Aufmerksamkeit auf das Äußere des Schulwesens zu richten. Abgesehen von dem Inhalte dieser Verfügung ist nicht verständlich, wie überhaupt eine Anordnung der Königlichen Regierung zu Trier, und zwar aus einer Zeit, wo die heute in der Rheinprovinz geltende Gemeinde-Ordnung noch nicht bestand, für ein Aufsichtsrecht der Bürgermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf nach dem gegenwärtigen

Rechtszustande irgend eine Bedeutung haben könnte. Das Oberlandesgericht hat aber auch diese Bedeutung in keiner Weise näher definiert, und auszuführen unterlassen, wie denn dieses Aufsichtsrecht sich thatsächlich gestalten, und inwiefern es ein Abhängigkeitsverhältnis des Lehrers der Gemeinde gegenüber zu konstruieren geeignet sein könne. Es mangelt also diesem Argumente an jeder sachlichen Begründung.

Hiernach mußte die Revision für gerechtfertigt erachtet, und die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil erster Instanz zurückgewiesen werden.“ . . .